



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.IX. Von der Catholicorum Gegen-Gravaminibus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Januar.

Baden: Beydes sey ad Suecos zu remittiren, und sich in der Sache wohl vorzusehen.

1646.  
Januar.

Mecklenburg: Ratione Reformatorum mit Vorsiehenden. Palatinos betreffend, sey man durch sie in Unglück kommen, also solle man ihnen zwar helfen, sed ne per latus ipsorum lædamur, also wären sie ad Suecos & Collegium zu verweisen.

Württemberg: Wie Braunschweig; Schwere werde zu votiren seyn, beyder Interessirter Theile halber. Palatinorum könne man sich nicht annehmen, nisi nostris Exercitium Religionis indulgeant.

Sachsen-Lauenburg: Reformati in genere wären dilatorie zu beantworten. Palatini aber nicht zu assistiren, nisi libertate & Exercitio Religionis nobis in Palatinatu concessis. Pure könne man nicht zurück, conditionate, würde man den Catholischen das Schwert in die Hände geben. GOTTES Kirche müsse förderst befördert werden.

Fränkische Grafen: Weils Herr Oxenstierna leiden möge, daß man sich auf ihne keine, möge das geschehen. Palatini aber werden sich pure nicht resolviren können, und glaube er auch nicht, daß ihre Sach in die Amnesti kommen werde.

Conclusum: Reformati seyn ad Suecos zu remittiren, und wegen Pfalz mit Schweden zu conferiren, und die Palatinos ihre desideria beym Directorio einzubringen, anzuweisen.

## N. IX.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg. de 1. Febr. 1646.

Directorium: Nachdem gestern von Culmbach und Württemberg aus Münster ein Schreiben neben der Catholischen Gegen-Gravaminibus ankommen, und wegen der zugleich auf dem Rathhause angestellten Dictatur, nicht abgeschrieben werden konnten, siehe es dahin, 1) ob man es verlesen und anhören, auch sobald darüber deliberiren, oder aber sich erst darinn ersehen wolle? 2) Weil gleichwol die Gravamina communia wichtig, ob, und wie die mit den Catholischen zu communiciren? Sie hielten, man sollte die den Directoriis hier und zu Münster zu solchem ende beybringen.

Pfalz-Lautern und Simmern: Man sollte das Schreiben und die Gravamina ad Dictaturam kommen lassen, immittels möge es bey der Deputation bleiben. Ratione Gravaminum communium sey er nicht instruiret, aber vermög der general Instruction sey er auf die Majora gewiesen, man könne schauen, ob die Catholischen mit uns umzutreten zu bewegen, welches unsere Collegen zu Münster tentiren sollen, er sorge aber, weisen sie die Justiz auf einen Reichs-Tag zu verweisen suchen, sie möchten hierinn auch thun; doch müsse man dieser Inconvenienzen Remedirung suchen. Hierbey meldete er, Herr Löben Klage, daß die Catholischen keine Churfürstliche Consultation alhier anstellen wollten, drüben würde Chur-Brandenburg überstimmet, dahero er gebeten, sich ihrer anzunehmen, bey Mayns Einwendung derhalben zu thun, sonst, da man sie nicht hören wolle, müsten sie ihre Bedencken schriftlich übergeben.

Altenburg: Protestirte wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen contra Pfalz, des angemasteten Vorsizes halben, bate, die Sentenz in hac causa, worinn vor 80. Jahren beschlossen, befördern zu helfen. Sonsten sey eine Nothdurfft, sich zuvörderst in der Catholischen Gravaminibus zu ersehen, und die Gedancken fürstlich dargegen aufzusetzen, und zwar solche Fundamenta, die den Stuch halten, zu brauchen, nicht, daß man mit ihnen auf solche Weiß sich einlassen sollte, sondern darmit man, in eventum gefast sey; Quaritur 1) ob nicht ein Rath, Margina-

1646.  
Januar.

ginalia darzu zu machen, und solche Trautmansdorffen (welcher der Catholischen Auffas für glimpff und unüberwindlich venditire) wie auch Gallis & Suecis exhibire? 2) Ob ratione loci, Trautmansdorff um interposition zu bitten, daß nemlich derselbe Dñabrück seyn solle? Die Gravamina communia bleiben, wie die begriffen, doch könne wol etwas Milderung gebraucht, und das Gravamen tituli Excellentia hinein geruckt werden, bey der Capitulation sey intolerabile, daß die Churfürstlichen allein fast toties quoties nach Beheben formam status ändern, und aller Stände Jura an sich ziehen, man könnte aber zuvörderst hiervon andern Ständen parte geben, und, auf allen fall, compilationem perpetuæ Capitulationis auf den nächsten Reichs-Tag, auch, pro varietate temporum, deren Aenderung anderst nirgend, dann wieder auf einen Reichs-Tag stellen. Die Ubergab der Gravaminum communium sollte man differiren, biß Oesterreich frage, ob Niemand nichts mehr zu erinnern, doch könne man vorhero daraus mit den Catholischen conferiren.

1646.  
Januar.

**Weymar:** Inhärrte der Protestation wider Pfalz, mit Wiederholung der von Altenburg verhalten eingewandten Nothdurfft. Die Gravamina müsse man zuvörderst ersehen, alsdann könne man de modo deliberandi & procedendi reden, je kürzer derselbe nun sey, doch mit gnugsamer Begegniß, desto fürträglicher werde es der gangen Sache fallen, und weils nicht zu zweifeln, wann Herrn Grafen von Trautmansdorffs Affektion zu dieser Sache zu gewinnen, daß es diensam seyn würde, also sollte man möglichster Dingen darnach trachten, zumahlen aber hiesigen Ort, wegen der Herren Schweden nicht auß Handen lassen. Der Gravaminum communium wegen, da er bey dem Titul, ob solche Beschwerung einzurücken oder nicht? indifferent, liesse ers beyrn Auffas, doch auf etwas Milderung der Formalien, und würden die besser durch gedrückt werden können, wann die Catholischen mit einstimmten, welches zu versuchen.

**Pfalz:** Reprotectirte wider die Sächsischen, dem dann wieder begegnet wurde.

**Braunschweig:** Mit Trautmansdorff sey nicht viel zu disputiren. Sonst, wie die Sächsischen: Electores thun uns unleidentliche Eingriffe, was hart laute, könne man aussen lassen. Wegen der Capitulation Unbeständigkeit fluctuire Status Imperii immerdar, Electores ziehen bald Jura Majestatis, bald Jura Principum an sich, Oligarchia stehe bevor, man müsse derwegen entweder bey diesem oder nächstfolgendem Reichs-Convent eine beständige Capitulation formiren, und die Correctur auch ad Comitia ziehen. Circa modum procedendi müsse man consideriren, daß theils Gravamina contra Cæsarem, theils Electores gehen, man könne derwegen daraus weder mit Oesterreich, Bayern nach Pommern, so einen Electoralen agire, als interessatis handeln. Dahero sie zu revindiren, zu moderiren, und mit Würzburg alhier, sodann durch Württemberg zu Münster mit etlichen Confidenten zu communiciren, auch die Sache selbst zu urgiren. Daß Chur-Brandenburg überstimmet werde, und Maynz hier nicht zum Churfürstlichen Rath ansagen wolle, sey wahr und hochbeschwehrlich, wir aber wären nicht Churfürstliche Procuratores; werde aber Chur-Maynz die Sache noch difficultiren, stehe Chur-Brandenburg bevor, diß Gravamen münd- oder schriftlich beyrn Fürsten-Rath anbringen zu lassen, sodann könne man ihm assistiren. Item, sie könnten sich, wie wir, vernehmen lassen, wann man ihre Nothdurfft nicht ordentlich referiren, inferiren ic. wolte, wären sie das a part denen Imperialibus, Gallis, Suecis, Statibus Imperii bezubringen bedacht.

**Mecklenburg:** Bittet um Beförderung der Dictatur. Marginalia können Suecis & Gallis zugestellet werden, die Gravamina communia seyn zu mitigiren, des Tituls Excellenz zu gedanken, die Capitulatio jetzt, oder in proximis Comitii zu formiren: communicatio fiat, wie Braunschweig gerathen.

**Württemberg:** Wie Braunschweig; Trautmansdorff müsse man ohne präconcipirte und passionirte Augen ansehen, und unser theils Media vorschlagen, zweyter Theil. Kf 2 auch

1646.  
Januar.

auch hier locum Tractatum seyn lassen. Communia Gravamina seyn zu mildern, doch die Excellenz zu gedencken, und die Capitulation nicht ausser Augen zu setzen, ein hohes Gravamen sey, daß sich Desterreich keinem Richter im Reich, als nur seinen eigenen verpflichteten Rätthen unterwerffen wil, unter solchem Schirm ziehe das böse Weib, die Erz-Herzogliche Claudia, alle benachbarte an sich: Item, Desterreich richte inconsulto Imperio, Zölle auf. Am Kayserlichen Hof fordere man für die Schreiben Post-Gelder, daß sey vorhin auch nicht gewest; Bayern halte alle Stände in Francken und Schwaben für Slaven, wolle mit 120. Monathen nicht zufrieden seyn, sondern begehre indefinite die Nothdurfft. Die Gravamina communia sollte man hier mit Würzburg, und zu Münster mit Catholischen Confidenten communiciren. Des Chur-Brandenburgischen Voti könne man nicht entrathen, wanns an die Cronen gebracht würde, würden sie auf der Præliminar-Tractaten implement dringen.

1646.  
Januar.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig.

Hessen-Cassel: Die Franzosen estimiren der Catholischen Gravamina auch pro invictis; ergo solle man sich darwider tapffer rüsten; der communium halb, wie Braunschweig; was Württemberg erinnert, sey mit einzubringen; wegen Chur-Brandenburg, wie Württemberg.

Hessen-Darmstadt: Trautmansdorff könne um Beförderung und Ermahnung zur Billigkeit ersucht werden, die Communia wären zu mildern, der Punctus Excellentia und Capitulationis einzurücken. Ratione modi procedendi und Chur-Brandenburg, wie Braunschweig.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus, solle sich nicht in Schrift-Wechsel einlassen, doch privato nomine wäre es zu tentiren.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig. Per Deputatos wäre Trautmansdorff um Bestimmung dieses Orts, und Beförderung der Tractaten anzulangen. Württembergische Gravamina wären wohl zu notiren.

Wetterauische Grafen: Marginalia wären zu machen, und Suecis & Gallicis zu communiciren, doch die Termini zu moderiren; Was Capitulationem antreffe, könne man mit etlichen Catholischen daraus conferiren, sonst wie Altenburg und Württemberg.

Fränkische Grafen: Wie vorstimmende majora.

Conclusum: 1) Gravamina seyn ad Dictaturam zu geben, und de Marginalibus hernach zu reden. 2) Trautmansdorff per Deputatos, um Benennung dieses Orts und Beschleunigung der Tractaten, anzufuchen. Fiat per Altenburg, Braunschweig, Wetterau. 3) Gravamina communia seyn zu moderiren, der passus Excellentia, Capitulationis &c. zu inseriren, und daraus mit unpassionirten Catholicis zu communiciren.

## §. III.

Summa Capita der Schwedischen Repliecarum.

Weil bey den Ständen fest gestellt war, die Friedens-Materien, nach der Ordnung derer, von den Schwedischen Gesandten in ihrer Replie gemachten Classen, abzuhandeln, und die Französische Replica, darnach zu reguliren, wie auch nach Ausweis derer nachstehenden Protocollen geschehen ist; so wird es zur mehrern Erläuterung dienen, die Summa Capita, in einem Conspectum zusammen gezogen, zu lesen.

Dispositio seu Methodus Tractandi circa Replicas Coronarum:  
Proemii loco ponitur:

1. Justificatio Belli & Mora.
2. Salvus Conductus pro Legatione Portugallia.

3. Fa-